

Elke Ostbomk-Fischer

## Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Ein offener Rechtsbegriff aus pädagogischer und psychologischer Perspektive



Elke Ostbomk-Fischer

Dozentin für Sozialpädagogik an der Fachhochschule Köln seit 1980. Engagement und Leitungsaufgaben in einem Jugendverband. Erste Berufsausbildung als Kindergärtnerin. Nach dem Examen fünf Jahre Leiterin einer Kindertagesstätte im Sozialen Brennpunkt, mehrjährige Leitung eines Jugendzentrums mit gewaltbereiten Jugendlichen, Aufbau einer integrierten Beratungsstelle.

Lehr- und Arbeitsgebiete: Geschlechter-spezifische Sozialisation; Ursachen von Gewalt und Gewaltprävention; Historische und gegenwärtige Entwicklung der Sozialpädagogik; Wirkungsanalyse wissenschaftlicher Konzepte; Beratung in Krisensituationen. Aktuell: Das neue KindRG-Theorie und Praxis.

### Anschrift der Autorin:

Elke Ostbomk-Fischer  
 Fachhochschule Köln  
 Fakultät für angewandte Sozialwissenschaften  
 Mainzerstr. 5  
 50678 Köln

### Einleitung

Eine wachsende Zahl von Publikationen und Medienberichten handelt von „sexuellem Missbrauch“ oder „häuslicher Gewalt“; implizit geht es dabei auch um das „Kindeswohl“ und das „gemeinsame Sorge- und Umgangsrecht“. Der nachfolgenden Beitrag zeigt im ersten Teil den „*Diskurs und Konflikt zwischen Wissenschaft und Praxis*“ mit dem „unbestimmten oder auch offenen Rechtsbegriff“ des Kindeswohls auf. Die Rolle der Väter und das paternale Fluchtverhalten stehen zu Beginn des Beitrags im Mittelpunkt, bearbeitet wird die Rolle von Wissenschaft, Forschung und die aktuelle Gesetzgebung. Hieraus werden auf der Basis des Personzentrierten Ansatzes Forderungen zum Wohl des Kindes abgeleitet. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den *Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf das Kindeswohl und die psychosoziale Entwicklung von Kindern*. Er zeigt auf, wie der Kreislauf von Gewalt – vor allem auch generationsübergreifend – durchbrochen werden kann.

### Teil 1: Kindeswohl

#### Vaterschaftsverklärung und Wirklichkeit in unserer Gesellschaft.

Etwa zeitgleich mit der Reformbestrebung zum neuen Sorge- und Umgangsrecht haben einige Wissenschaftler die wichtige Rolle der Väter hervorgehoben. Die Realität der Vaterschaft lernen wir aber nicht in den Laboratorien der Wissenschaftler kennen, sondern in Familien und anderen Lebensfeldern.

Einige Fakten: Als die Mauer fiel, die Deutschland in zwei Welten geteilt hatte, verschwanden ca. 20.000 Väter – Zahlväter und Familienväter. Diese „Massenflucht“ beschäftigte ganze Behörden, sie fand aber in den Medien nur kurze Zeit Beachtung. Es handelt sich hierbei nicht ursächlich um ein spezifisches Begleitphänomen zum Fall der Mauer; vielmehr ist das paternale Fluchtverhalten, in weniger spektakulären Formen, in der gesamten Gesellschaft zu beobachten und in der Sozialwissenschaft quantitativ und qualitativ beschrieben.

Bundesweit sind in nahezu jeder Stadt Institutionen damit beauftragt, Kindesväter zu ermitteln. Aber auch bei Familien-Vätern ist die Wirklichkeit nicht so erfreulich wie das Ideal: In verschiedenen Studien zur Kinderbetreuung wird die Betreuungszeit durch den Vater mit durchschnittlich zwischen sieben Min. und 30 Min. pro Tag ermittelt. Die Minutenzahl variiert je nach Auftraggeber und Kontext der Studien, die Tendenzen sind jedoch übereinstimmend: Danach leisten die Mütter überwiegend die Rund-um-die-Uhr-Betreuung der ge-

meinsamen Kinder, und sie organisieren allein (mit aller Vor- und Nachbereitung) die Betreuung durch andere Personen für die Zeiten, in denen sie durch Berufstätigkeit, Arztbesuche, Sport o.ä. nicht zur Verfügung stehen. Häufig nehmen Mütter ihre Kinder bei der Erledigung von Aufgaben und Terminen mit. Dabei zeigt sich statistisch wenig Unterschied zwischen berufstätigen und nicht-berufstätigen Müttern. Diese ergänzenden Betreuungsaufgaben werden überwiegend von Großeltern, Nachbarinnen, Babysittern u.a. erbracht, der zeitliche Anteil der Vaterbetreuung ist dabei gering. In den statistischen Daten mitgerechnet sind natürlich auch die engagierten und verlässlichen Väter. Sie bilden die erfreuliche Ausnahme und bessern die unerfreulichen Statistiken auf. Die überwiegende Mehrheit zeigt geringfügiges oder gar kein Interesse am Umgang mit ihren Kindern. Über den Inhalt und die Qualität der väterlichen Betreuungsminuten wird in den meisten Studien nichts ausgesagt. Hier fehlen qualifizierte Erhebungen, in welchen differenziert wird, z.B. in

1. Verfügbarkeit
2. Interaktion
3. Verantwortung

### Deutsche Studien: Männer als Gäste – Frauen als Personal

Nahezu alle repräsentativen Studien weisen nach, was im Alltag leicht zu beobachten ist: In den Familien gibt es ein deutliches Machtgefälle zugunsten der Väter:

- Sie geben mehr Geld für sich selbst aus.
- Sie vergnügen sich häufiger außerhalb der Familie.
- Sie orientieren sich eher an eigenen Bedürfnissen als an denen der Kinder und der Frau.
- Sie entziehen sich weitgehend den häuslichen Aufgaben.
- Sie fordern offen die Dienstleistungen der weiblichen Familienmitglieder<sup>1</sup>.

Auf diese Weise erhalten viele Mädchen und Jungen ein Rollenvorbild,

das für die Entwicklung ihrer eigenen Identität nicht förderlich ist im Hinblick auf ein gleichberechtigtes Verhältnis von Männern und Frauen sowie von Vätern und Kindern.

### Die Rolle von Wissenschaft und Forschung

Wo die Wirklichkeit unerfreulich ist, greift manchmal die Wissenschaft ein. Einige Forschungsgruppen verwenden ihre gesamte wissenschaftliche Aufmerksamkeit sowie hohe Forschungsgelder für die umfangreich publizierten Beweise, dass Väter für eine gesunde Entwicklung der Kinder nicht nur wichtig, sondern sogar unersetzlich seien. Der implizite Angriff auf „Alleinerziehende“ wird oft noch durch Beispiele von „typischen Fehlentwicklungen“ untermalt. Keine Beachtung findet dagegen die Tatsache, dass ganze Generationen von Kriegskindern ohne Väter auskommen mussten. Diese Generation hat z.B. in Deutschland die Abkehr von Faschismus und Krieg geleistet, ganz im Gegensatz zu ihrer Elterngeneration mit ihrer ungebrochenen Autorität der Väter. Diese angenommene, förderliche Präsenz von Vätern steht zudem – historisch sowie weltweit – für die große Mehrheit aller Kinder nicht zur Verfügung.

Bei einigen Wissenschaftlern ist festzustellen, dass sich die eigenen Interpretationen ihrer Ergebnisse sowie die Formulierung der Schlussfolgerungen keineswegs darauf richten, Forderungen an die Väter dieser Welt zu konkretisieren, endlich mehr Verantwortung und Verlässlichkeit innerhalb ihrer Familienzeit einzubringen, um damit ihren wertvollen und unersetzlichen Beitrag für ein allseits gedeihliches Zusammenleben zu leisten. Vielmehr scheinen die vielfach publizierten Erkenntnisse dieser Forschung geeignet, die Forderungen von Vätern für ein umfassendes Recht auf das Kind nach einer missglückten Familienzeit zu unterstützen, berechnete Vorwürfe zu entkräften und Fehlverhalten zu entschuldigen.

Exemplarisch verweise ich hier auf einen Teilbereich der Entwicklungs-

psychologie, der sich zeitgleich zur Reform des Kindschaftsrechts aktiv mit Beiträgen aus der „Bindungsforschung“ artikuliert und in den wesentlichen Aussagen die positive Bedeutung des Vaters hervorhebt<sup>2</sup>.

Wissenschaft wird von Menschen gemacht, sie unterliegt daher auch allen Schwächen, die bei Menschen vorkommen. Bei der kritischen Würdigung von Wissenschaft und Forschung können wir, mit leichter Abwandlung, die „Sechs journalistischen W-Fragen“ anwenden, um Intentionen und Praxisrelevanz von Fragestellung, Methoden und Ergebnissen einzuschätzen: Wer-Was-Wie und Wo-Wen-Wessen-Wem?

- WER untersucht WAS: Biografie und Interessenlage der Forscher bzgl. Auswahl der Inhalte und Themen. Welche Fragen werden (nicht) gestellt?
- WIE oder WO: Methoden und Rahmenbedingungen.
- WEN: Entspricht Auswahl und Anzahl der Versuchspersonen einem repräsentativen Querschnitt?
- In WESSEN Auftrag: Wer bezahlt und/oder wer beurteilt die Studie? und – dies vor allem – WEM nützen die Ergebnisse?

Im genannten Beispiel muss die Antwort lauten: Die Ergebnisse bedienen die Forderungen militanter Väterorganisationen. Diese haben sich, gerade im Vorfeld der Reform, massiv organisiert und artikuliert. Sie waren gleichfalls wortführend in der Kampagne „Missbrauch mit dem Missbrauch“, in welcher die Opfer und ihre HelferInnen diffamiert und die Täter ermutigt werden. Unterstützt wurden sie dabei von einer bestimmten Gruppe von psychologischen Gutachtern, Strafverteidigern für einschlägige Beschuldigungen sowie von einigen Vertretern aus der Sozialwissenschaft, deren wissenschaftliche Lehrmeinung sich auch weite Kreise der pädosexuellen Szene zunutze machen<sup>3</sup>.

Militante Väterorganisationen annoncieren sich heute weltweit über Internet. Zentrale Inhalte sind dabei:

1. Klagen über ungerechte Beschuldigung oder Inhaftierung wegen sexueller Übergriffe an Kindern,
2. Forderungen nach ungehindertem Zugang zu ihren Kindern, verknüpft mit Schuldzuweisungen an Mütter und
3. „Gute Nachrichten“ aus Wissenschaft und Forschung. Gute Nachrichten sind z.B. Theorien, dass Erinnerungen an sexuelle Gewalt durch Suggestionen der Therapeutinnen entstehen; dass sexuelle Handlungen von Erwachsenen mit Kindern nicht unbedingt schädlich seien oder, aktuell ganz begierig aufgegriffen, die These, dass Kinder, die den Kontakt mit ihrem Vater verweigern, dabei nicht auf eigene Erfahrungen reagieren, sondern von ihrer Mutter einer Hirnwäsche unterzogen wurden. Dieses sog. „PAS“ (Parental Alienation Syndrom, d.h. Eltern-Entfremdungssyndrom), ist eine äußerst aggressive Variante im Kampf von beschuldigten und abgelehnten Vätern.

### Der Beitrag der Bindungsforschung zum Wohl des Kindes

Die wichtigsten Themen dieses Sachgebietes waren bislang, in Bezug auf Mütter: Schäden durch frühkindliche Mutterentbehrung und Schäden durch Berufstätigkeit von Müttern; auf Väter: Nutzen für die psychosoziale und körperliche Entwicklung und Nutzen der Vater-Kind-Bindung.

Eine förderliche Vater-Kind-Bindung entsteht nach Ansicht der Forscher

1. ganz unabhängig von Umfang und Kontinuität des Kind-Vater-Kontaktes, sie ist
2. in jedem Falle gleichwertig mit der Bindung an die Mutter, welche das Kind aufzieht und sie ist
3. unabhängig von der Qualität des Umgangs.

Ein Verlust der Vaterbindung bedeutet daher, wie die Forscher immer wieder betonen, eine schwere Schädigung für

die seelische, geistige und körperliche Entwicklung. Die Verknüpfung dieser zweckdienlichen Aussagen führt uns ohne Umwege zu den Forderungen besagter Vätergruppen, und sie werden ergänzt durch die Theorie der PAS-Hirnwäsche, für den Fall, dass ein Kind offen zeigt, dass es diese „Bindung“ nicht spürt, oder dass es den Kontakt mit dem umgangsberechtigten Vater nicht verträgt.

Zweckdienliche Falsch-Aussagen sind:

- Väter sind mehrheitlich am Kontakt mit ihren Kindern interessiert
- Wenn sie sich aus dem Kontakt zurückziehen, geschieht das aus Güte und Rücksichtnahme
- Väter sind für die gesunde Entwicklung von Jungen und Mädchen unverzichtbar, weil Kinder eine weibliche und eine männliche Bezugsperson brauchen. (Ein Frontalangriff gegen „Alleinerziehende“ und homosexuelle Paare.)
- Alle Väter bieten ein geeignetes männliches Identifikationsmodell
- Ihr Umgang ist für das Kind förderlich
- ... er ist als „herausfordernd-feinfühlig“ zu beschreiben
- Das Wohl der Mutter ist unbedeutend für das Wohl des Kindes
- Alleinerziehen ist eine psychosoziale Defizitlage
- Die Bindung eines Kindes an den Vater ist gleichwertig mit der Bindung an die Mutter
- unbedeutend ist dabei die Leistung für das Kind, z.B. ob der konkrete Vater für das Kind Sorge, Sorgfalt und Verlässlichkeit anbietet
- Eine Ablehnung des Vaters durch das Kind ist von der Mutter suggeriert; sie ist pathologisch und irrational
- insbesondere sagt diese Ablehnung nichts über das bisherige Beziehungsverhalten des abgelehnten Vaters aus.

In zentralen Aspekten gehen die Wissenschaftler von nicht zutreffenden Annahmen aus, welche abschließend wieder als Beweise für die Richtigkeit ihrer Ergebnisse angeführt werden. In der Fachwelt heißt diese Methode Zirkelschluss. Das Schema ist ungefähr so:

- a. Kind braucht Vater (positive Normalität)
- b. Kind oder Mutter bzw. Kind und Mutter lehnen Vater ab (Störung)
- c. Es entsteht eine Fehlentwicklung (Diagnose), denn:
  - a. Kind braucht Vater (Beweis)

Erkenntnis: Die Ablehnung des Kindes (und/oder seiner Mutter) beruht nicht auf vorherigem oder gegenwärtigem Verhalten des Vaters, denn der positive Wert der Vater-Kind-Bindung ist unabhängig von der Art und der Qualität seines Umgangs mit dem Kind (Zirkelschluss).

### Forderungen an eine Forschung zum Wohl des Kindes

#### 1. Abkehr vom Untersuchungsgegenstand „Bindung“

„Bindung“ umschreibt nur *eine* Seite von menschlichen Beziehungen. Bindungen können positiv oder negativ sein. Die Intensität und Tragfähigkeit sowie ihre Dauerhaftigkeit ist unterschiedlich ausgeprägt. Menschen entwickeln Bindungen zu Personen, Gemeinschaften, Orten, Traditionen und Idealen. Bindungen bestehen auch an Sekten, Musikgruppen und Stars, an Despoten, Könige und Heeresführer – sie können bis zur Aufgabe der eigenen Selbstachtung führen und Menschen dazu treiben, ihr Leben zu opfern. Bindungen sind einseitig; sie können zeitweise oder dauerhaft das gesamte Leben eines Menschen bestimmen, auch dann, wenn sie nicht beantwortet werden.

#### 2. Hinwendung zur zwischenmenschlichen Beziehung

Beziehung ist wechselseitig. Sie entsteht durch Begegnung und Austausch und sie nährt sich von gemeinsamen Erfahrungen. Beziehung lebt von der Annahme und Beantwortung gegenseitiger Beziehungsangebote. Beziehungen entstehen auch bei nahen Verwandten nicht von allein, sondern durch intensive Kommunikation und Interaktion. (Austausch durch Mitteilungen und

Handlungen.) Auch gewachsene Beziehungen bedürfen der Pflege. Sie sind verletzlich und können zerbrechen, auch und gerade dann, wenn sie einmal eine besondere Bedeutung hatten. Beziehung ist nicht einklagbar, denn wenn sie eingefordert werden muss, ist sie nicht das, was die Beteiligten sich erhoffen.

Es besteht ein Bedarf, die Kind-Vater-Beziehung zu erforschen. Eine solche „Väterforschung“ ist dann glaubwürdig,

1. wenn sie offensiv für Väter-Verantwortung eintritt sowie
2. für eine Lebensweltorientierung am Kind und seinen Bedürfnissen
3. wenn sie offensiv und wirksam eintritt gegen Männergewalt und gegen sexuelle Übergriffe
4. wenn sie einen angemessenen Beitrag leistet, um Dominanzverhalten und Privilegien von Männern in ihren Familien abzubauen.

Eine in dieser Weise glaubwürdige Beziehungs-Forschung versteht ihren gesellschaftlichen Auftrag in der Förderung eines gleichberechtigten Zusammenlebens von Frauen und Männern mit ihren Kindern.

### 3. Zeitlich-biografische Dimension

Gleichwertig bezieht sich das Kindeswohl auf

- a. gegenwärtige
- b. vergangene und
- c. auf zukünftige Lebenserfahrung und Lebensgestaltung eines individuellen Kindes.

Diese Aufgliederung ist notwendig zu betrachten, weil tendenziell eine verbreitete Neigung besteht, bei der Einschätzung, „was für ein Kind gut oder nicht gut sei“, vorrangig an die vermuteten Folgen für „sein späteres Leben“ zu denken. Wie es dem Kind in seiner derzeitigen Lebenssituation damit geht und was es aufgrund von vergangenen Erfahrungen noch verträgt oder notwendig braucht, gerät dadurch leicht

aus dem Blick: Die Formel dafür lautet: a und b wird nicht beachtet zugunsten von Vermutungen über c.

Dieses Versäumnis hat u.U. schwerwiegende Folgen für das tatsächliche Wohl eines betroffenen Kindes.

### Grundlegende Bedingungen für das Wohl des Kindes

Elementare Voraussetzung ist die Sicherung der Existenz durch Nahrung, Obdach, Kleidung und notwendige materielle Güter, aber auch medizinische Versorgung sowie der wirksame Schutz vor Gewalt, sexuellen Übergriffen und vor Bedrohung.

Über diese lebenssichernden Faktoren hinaus gehört zum Wohl des Kindes Verlässlichkeit, Sicherheit und Geborgenheit und damit auch der Schutz vor Verlassen-sein, Ausgeliefert-sein, z.B. an Personen, die das Kind ängstigen, schädigen und seine Persönlichkeitsrechte nicht achten. Für die zukünftige Lebensgestaltung kommt der bestmöglichen Bildung hohe Bedeutung zu, dies schließt die Förderung von Begabungen und Neigungen des Kindes ein.

### Psychologische Grundlagen zum Kindeswohl

In den entwicklungspsychologischen Überlegungen zum Wohl des Kindes orientiere ich mich am Menschenbild der Humanistischen Psychologie, am Personenzentrierten Ansatz. Ausgangspunkt ihrer theoretischen Entwicklungskonzepte ist der Wert und die Würde des Individuums und seine grundlegende Tendenz, sich unter günstigen Bedingungen zu einem eigenständigen und zugleich sozialen Wesen zu entfalten. Diese grundlegenden Annahmen gelten in gleicher Weise für Beratung und Therapie wie auch in der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes<sup>4</sup>.

Als Voraussetzung für konstruktive Entwicklung in diesem Sinne werden drei notwendige und hinreichende Bedingungen (Grundhaltungen) genannt:

- **Wertschätzung** (bei einigen AutorInnen auch als Achtung, Wärme, Sorge bezeichnet)
- **Kongruenz** (Echtheit, authentisches Verhalten der Bezugsperson)
- **Empathie** (Einfühlerndes Verstehen)

Die Bezeichnung „Grundhaltungen“ weist darauf hin, dass alle drei Aspekte zur Basis einer förderlichen Beziehung gehören, in ihrer Ausprägung aber variieren; d.h., sie gelingen uns unterschiedlich gut, je nach Personen oder Situationen. Der jeweilige Ausprägungsgrad sowie das Maß der Verlässlichkeit wirken entscheidend auf die Qualität einer Beziehung.

Diese grundlegenden Bedingungen zeigen in wesentlichen Bereichen Übereinstimmung mit dem Prinzip der „elterlichen Sorge“, daher scheint der Ansatz der Humanistischen Psychologie sehr geeignet, den Begriff „Elterliche Sorge“ oder „Personensorge“ näher auszudifferenzieren (vgl. § 1631).

Zum Kindeswohl gehört gemäß diesen Grundhaltungen:

- Kontinuität im Sinne von Verlässlichkeit
- Achtung vor der Würde der kindlichen Persönlichkeit, Respektierung seines Willens und seines ur-eigenen Urteilsvermögens in Bezug auf sein persönliches Wohlergehen
- Echte, authentische Beziehungsangebote, kein Verstecken hinter einer Fassade von Prinzipien, Funktionen und Rechten
- Aktives Bemühen um Verständnis für die derzeitige Situation eines Kindes und seine individuelle Verarbeitung.

### Das Wohl des Kindes im Kontext aktueller Rechtsprechungstendenzen

Es gibt kein abstraktes Kindeswohl. Vielmehr muss sich die Begründung mit dem „Wohl des Kindes“ am tatsächlichen Wohlergehen eines jeden kindlichen Individuums orientieren. Dies bedeutet:

- **Situativ:** Das gegenwärtige Empfinden von positiven Gefühlen und Erfahrungen sowie Schutz vor Leid und Schäden
- **Kompensatorisch:** Ausgleich/ Entschädigung für vergangene Entbehrung, Verletzung und Verunsicherung
- **Präventiv:** (lat. vorbeugen, dem Übel zuvorkommen) Dieser Aspekt ist z.B. zentral bei der latenten Möglichkeit von sexuellen Übergriffen oder anderer Gefährdung durch Schaffen oder Begünstigen von Gelegenheiten.
- **Innovativ:** Bestmögliche Anregung für die zukünftige Entwicklung der Persönlichkeit.

Leider finden wir auch im reformierten Gesetzestext diese wichtigen Teilbereiche nicht namentlich aufgeführt. Die einzige Konkretion nennt § 1626.3: „Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen.“

Die Aussage ist in der bestehenden Form unzutreffend. Das „Wohl des Kindes“ ist in dieser Formulierung ein hypothetisches Konstrukt, welches sich aus zwei falschen Grundannahmen speist:

1. Die biologische Elternschaft, also die Abstammung, wird mit der sozialen Elternschaft gleichgesetzt. Dies legt die falsche Interpretation nahe, es wirke „die Stimme des Blutes“ ganz von selbst auf eine heilsame Beziehung ein. Die mythische Formel der Blutsbande ist zwar in der volkstümlichen Vorstellungswelt sehr verbreitet, als psychologische und soziale Kategorie eignet sie sich hingegen nicht.
2. Bei der Gesamtpopulation bzw. der überwiegenden Mehrheit der biologischen Väter wird eine positive Wirkung auf die Persönlichkeit des Kindes angenommen.

Beide Grundannahmen stehen nicht in Übereinstimmung mit der Wirklichkeit in unserer Gesellschaft.

## Rechtssituation

Im „Preußischen Allgemeinen Landrecht“ von 1794 wird die Gleichheit von Mann und Frau grundgelegt, „soweit nicht durch besondere Gesetze Ausnahmen bestimmt werden“. (I § 24) Besonders schön und anschaulich illustriert II, 2-§ 61, was mit dieser Gleichheit gemeint ist: „Wie lange sie aber dem Kinde die Brust reichen soll, hängt von der Bestimmung des Vaters ab.“

Der deutsche Philosoph Johann Gottlieb Fichte (1762-1814) schuf mit seinem „Eheentwurf“ die wissenschaftliche Legitimation für dieses Gesetzbuch und damit auch für die gesellschaftliche Praxis<sup>5</sup>.

Unser Grundgesetz sichert heute die tatsächliche Gleichheit in Rechten und Pflichten für Frauen und Männer. Daher können andere Gesetze dies nicht abändern.

Vertrauen wir daher zunächst 1. auf unsere Verfassung und 2. auf eine fortschrittliche Wissenschaft, die ihren Auftrag in unserer Gesellschaft darin sieht, in verantwortlicher Weise solche Fragen zu lösen, die das gleichberechtigte Zusammenleben von Frauen, Männern und Kindern begünstigen. Sofern nicht die genauere Prüfung der Sachverhalte uns zu anderen Folgerungen veranlasst.

### Das Wohl des Kindes

In § 1697 a heißt es: „Soweit nicht anders bestimmt ist, trifft das Gericht im Verfahren diejenige Entscheidung, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht“.

Der Kindeswohl-Begriff ist ein zentraler Begriff des KindRG. Es handelt sich hierbei um einen unbestimmten oder auch offenen Rechtsbegriff. Das Kindeswohl ist also eine zwar unkonkrete, jedoch zentrale Kategorie<sup>6</sup>.

Die wesentliche Funktion besteht in der Legitimation von

1. Entscheidungen (z.B. zum Sorge- und Umgangsrecht)
2. Eingriffen (z.B. in Elternrechte)
3. Feststellung von Voraussetzungen für Leistungen, (z.B. Hilfe zur Erziehung nach dem KJHG)

### Verkehrt sich das Kindeswohl in sein Gegenteil?

Hier zeichnen sich in der neuen Gesetzeslage sowie in der aktuellen Tendenz der Rechtsprechung erhebliche Risiken für das tatsächliche und persönliche Wohl des Kindes ab. Das betrifft mehrere Aspekte:

1. Die Formulierung einiger Gesetzespassagen sowie die zugrundeliegenden Annahmen
2. Tendenzen der Rechtsprechungen sowie deren Begründungen und Kommentierungen

3. Wissenschaftliche und pseudo-wissenschaftliche Publikationsstrategien
4. Gutachterliche Stellungnahmen und
5. Schulung der Fachkräfte, z.B. in Beratungsstellen und Sozialen Diensten.

Auf diesem Wege verkehrt sich in einigen Fällen das vermeintliche Recht des Kindes (das zu seinem Wohl gestärkt werden sollte), in das bedrohliche Gegenteil: Zu einem „Recht auf das Kind“-quasi einem Zwangsrecht, welches durchgesetzt werden kann, unabhängig davon,

- ob das Kind dieses Bedürfnis nach Kontakt überhaupt hat
- ob das Kind diese Person sicher kennt
- ob das Kind Vertrauen hat und sich geborgen fühlt,

oder ob das ehemals bestehende Vertrauen durch das Verhalten dieser Person erschüttert oder zerstört wurde, in einigen extremen Fällen sogar unabhängig davon,

- ob das Kind sich ängstigt
- ob es sich bedroht fühlt oder auch bedroht ist.

In einschlägigen Publikationsorganen sind einige beklemmende Beispiele veröffentlicht, bei denen das tatsächliche Wohlergehen des Kindes nicht Gegenstand der Entscheidung war und offenkundig das Persönlichkeitsrecht des Kindes keine Beachtung gefunden hat.

Selbst in Fällen, in denen sexuelle Übergriffe des Kindesvaters offenbar wurden oder der Kindesvater bereits nachweislich gewalttätig gegenüber der Mutter des Kindes gehandelt hatte, wurde mit der Formel „Kindeswohl“ gerechtfertigt, dass einige Kinder gegen ihren Willen dem Kindesvater zwangsweise übergeben wurden, damit dieser sein „Recht auf ungestörten (wörtlich!) Umgang“ ausüben kann<sup>7</sup>.

Tatsächlich gestärkt wurde der Anspruch und das Verfügungsrecht der Kindesväter. In der höchstrichterlichen Begründung wird – zu allem Übermaß – die verzweifelte Mutter, die ihr Kind ihrem Misshandler ausliefern muss, genötigt, dem Kinde eine positive Einstellung zum Vater „zu vermitteln“<sup>8</sup>. In einigen Fällen wurde Müttern gedroht, ihnen das Sorgerecht zu entziehen, wenn sie „nicht in der Lage sind, bei ihrem Kind eine positive Vateinstellung zu erwirken.“

Verantwortungslos – und ohne jeden Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes – propagieren sog. „Experten“, nötigenfalls den Widerstand des Kindes zu brechen und ein Kind auch dann dem Anspruch-Vater zu übergeben, wenn dieses konkrete Kind den Kontakt

1. ausdrücklich ablehnt oder
2. sich verzweifelt wehrt oder
3. sich eingeschüchtert ergibt – was in den Folgen für die innere Sicherheit des Kindes vielleicht noch schwerer wiegt.

In solchen Fällen wird nicht nur dem Kind willkürlich Leid zugefügt, also, das Kind gegenwärtig verletzt, sondern es werden auch vergangene Ängste und Verletzungen reaktiviert und das Kind wird in seiner zukünftigen Lebenssicherheit nachhaltig geschädigt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn ein Kind erleben muss, dass seine Mutter es nicht schützt, sondern ausliefert.

### Was ist ein Elternteil?

Zum so verstandenen „Wohl des Kindes“ gehört nach derzeitiger Rechtsauffassung der Umgang mit „beiden Elternteilen“. Diese Aussage dient, ohne hinterfragt zu werden, als Argumentation

1. in Entscheidungsbegründungen der Gerichte
2. in Gutachterlichen Stellungnahmen
3. in Publikationen, z.B. zur Bindungsforschung sowie
4. einer besonders aggressiven Variante, die das sog. „PAS“ (Parental Alienation Syndrom, d.h. Eltern-Entfremdung-Syndrom“) propagiert und
5. in den Forderungen militanter Väterorganisationen.

Das formalistisch-amtsdeutsche Wort vom „Elternteil“ löste bei der Reform des KindRG die bisherigen Worte „Vater“ und „Mutter“ ab. Es ist in sich schon ein ideologieträchtiger Begriff (ähnlich wie „unvollständige Familie“), der suggeriert, dass beide Einzelindividuen nur der Teil eines notwendigen und real existierenden Ganzen seien. Auch dann, wenn sich so viele ehemalige Eltern-Paare anders entschieden haben. So kann wenigstens auf der begrifflichen Ebene das Ideal der „vollständigen Familie“ aufrecht gehalten werden.

### Perspektive für das Wohl des Kindes

Zum Wohl des Kindes schlage ich als Forderung vor, eine kindeswohl-gerechte Änderung in der Formulierung von § 1626.3 vorzunehmen:

Streiche:

*„der Umgang mit beiden Elternteilen“*

Füge ein:

*„Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Erhalt seiner vertrauten Umgebung sowie der Kontakt und Umgang mit den Personen, mit denen das Kind auch bisher eine vertraute, vertrauenswürdige und wechselseitige Beziehung hatte.*

*Vorrangig für die Auswahl dieser Personen ist die Neigung und Willensäußerung des Kindes sowie der Schutz vor Bedrohung und Gefährdung des Kindes und seiner sorgeberechtigten Bezugspersonen.*

*Sorgeberechtigte Bezugspersonen können die Mutter, der Vater oder beide Eltern sein, in gegebenen Fällen auch andere Personen, welche die Bereitschaft und die Eignung haben, diese Aufgabe wahrzunehmen. Entscheidend für die Auswahl der Personen ist in der Regel, wer vor der Trennung oder Scheidung die überwiegende oder ausschließliche Pflege, Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes verantwortlich übernommen hat.*

*Klausel: Kein Kind darf gegen seinen Willen, z.B. durch Nötigung, Drohung, List oder Gewaltanwendung zum Umgang gezwungen werden.“*

### Anmerkungen

<sup>1</sup> vgl. Tillmann, K. Jürgen, (Hrsg.) Jugend weiblich, Jugend männlich. Opladen 92

<sup>2</sup> vgl. Suess, Scheurer-Englisch, Grossmann, Das geteilte Kind- Anmerkungen zum gemeinsamen Sorgerecht aus Sicht der Bindungstheorie und -Forschung; FPR 3/99; vgl. hierzu auch Untersuchungen von Grossmann und Sprangler, sog. Bielefelder Längsschnittstudie, 1976-92, mit 49 Mutter-Vater-Kind-Familien, (zum Schluß 44) und die Regensburger LSt., mit 56/45 Familien. Verwendung finden die interpretierten Ergebnisse in Veröffentlichungen und Vorträgen, z.B. von Zimmermann, Grossmann, beide Uni Regensburg sowie Suess und Scheurer-Englisch, beide aus Erziehungsberatungsstellen.

<sup>3</sup> Einen Überblick der Gruppen, Personen und Netzwerke gibt die Schrift: Zur Kampagne „Mißbrauch mit dem Mißbrauch“. Klytämnestra, Bismarckstr. 40, 50672 Köln

<sup>4</sup> vgl. Carl Rogers, Eine Theorie der Psychotherapie, der Persönlichkeit und der zwischenmenschlichen Beziehungen. Köln 87

<sup>5</sup> Fichte, J. Gottlieb, Werke Bd. III. Berlin 71. Weitere Hinweise in: Ostbomk-Fischer, Pädagogik oder Femagogik- zur Rolle der Philosophen und großen Pädagogen in der heutigen Sozialisation von Mädchen. FHS-Skipt Köln 90

<sup>6</sup> vgl. J. M. Fegert, G. J. Suess, in: Familie-Partnerschaft-Recht 3/99 S. 157ff

<sup>7</sup> H. Reinecke, Rechtssprechungstendenzen zum neuen Umgangsrecht. FPR 4/99

<sup>8</sup> ders. ebd. Hier empfiehlt sich, die Urteilsbegründungen der Gerichte sowie die Tendenz der Kommentare des Autors zu studieren.

## Teil 2: Kindeswohlgefährdung – Auswirkung Häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Mädchen und Jungen

Überarbeitete Fassung des Vortrags Ostbomk-Fischer, Elke: Das Kindeswohl im Ernstfall: Auswirkungen Häuslicher Gewalt auf die psycho-soziale Entwicklung von Kindern. Vortrag auf dem Deutschen Psychologentag, Oktober 2003 in Bonn (wird in Kürze veröffentlicht).

Vier Millionen Frauen werden in Deutschland jährlich schwer misshandelt<sup>1</sup>. Etwa 600–700 Angriffe durch den eigenen oder ehemaligen Partner verlaufen tödlich. Fast immer sind Kinder mitbetroffen. Darüber hinaus weisen internationale Studien einen engen Zusammenhang zwischen der Gewalt gegen Frauen und sexuellen Übergriffen gegen Kinder nach<sup>2</sup>.

Für den Bereich von Ehe und Familie wird die folgenschwere Gewalt oft bagatellisiert, als „Ehestreit“ verharmlost oder einfach tabuisiert. Die gravierenden Schäden für die psychosoziale Entwicklung von Kindern werden auch von manchen Fachleuten ausgeblendet oder sogar geleugnet. Solche Fehleinschätzungen führen oft dazu, dass der Täter weiterhin das Umgangsrecht mit den Kindern durchsetzen kann und es Frauen und ihren Kindern dadurch unmöglich gemacht wird, der Spirale der Gewalt zu entkommen. Nach der neuen Rechtslage ist sogar die Position von Vätern massiv gestärkt worden<sup>3</sup>. Begründet wird dies mit dem „Kindeswohl“. Es handelt sich, wie dargelegt, hierbei um einen unbestimmten oder auch offenen Rechtsbegriff. Derzeit ist die ungeprüfte Auffassung stark verbreitet, dass der Umgang mit dem biologischen Vater für die „ungestörte Entwicklung“ eines Kindes unbedingt notwendig sei. In manchen Gutachten und Urteilsbegründungen wird sogar ausdrücklich die „Identifikation mit der männlichen Bezugsperson“ als Begründung angegeben. Wie unverantwortlich dies bei einem gewalttätigen Vorbild ist, liegt auf der Hand. Männer, die sich gewalttätig

gegen ihre Partnerin verhalten, haben meist keinerlei Unrechtsbewusstsein und sehen sich in dieser Haltung bestärkt.

Ohne Unterbrechung der Kontakte zu dem gewalttätigen Vater und ohne dessen Unrechtseinsicht und Abkehr von Gewalt bleibt die Gefahr für Leib und Leben der Frau und der Kinder bestehen und sie wird noch bedrohlicher durch die Trennungsabsichten der Frau<sup>4</sup>. Die traumatischen Erlebnisse können nicht verarbeitet werden, die Schäden für die psychosoziale Entwicklung der Kinder sind unübersehbar.

Mädchen und Jungen verarbeiten die Gewalterfahrungen in der Familie oft in unterschiedlicher Weise und dadurch mit unterschiedlichen Folgen für ihr gesamtes Leben und das ihrer späteren Kinder und PartnerInnen. Als Konsens gilt allgemein, dass Jungen sich mit dem Vater, der die Gewalt ausübt, stärker identifizieren und bei Mädchen eher eine Identifikation mit der Mutter, die Opfer von Misshandlung wurde, zu erwarten ist. Weitgehend unklar bleibt bei diesen Erklärungsansätzen, was unter „Identifikation“ zu verstehen ist und welche Faktoren dabei eine entscheidende Rolle spielen. Die differenzierte Betrachtung der tatsächlichen Wirkungsfaktoren sind für die Gewaltprävention sowie für die pädagogischen und therapeutischen Hilfen für die kindlichen Gewaltopfer von entscheidender Bedeutung.

Umfassende Fortbildung im Sinne eines wirksamen Gewaltschutzes und eines tatsächlichen Kindeswohls bei Entscheidungen im Sorge- und Umgangsrecht ist für juristische, pädagogische und therapeutische Fachkräfte von großer Dringlichkeit.

## Häusliche Gewalt

In der englischsprachigen Fachliteratur wird der Begriff „domestic violence“ verwendet, wenn Gewalt gegen eine Frau durch ihren Ehemann oder Lebenspartner gekennzeichnet wird. In der wörtlichen Übersetzung wurde in Deutschland die Bezeichnung „Häusliche Gewalt“ etabliert.

Es handelt sich um einen „Konsensbegriff“ auf kleinstem gemeinsamem Nenner, mit welchem die Fachkräfte aus Praxis und Wissenschaft die Kommunikation mit den staatlichen Instanzen, der Legislative, der Judikative und der Exekutive führen.

Konsens besteht weitgehend darüber, dass „Häusliche Gewalt“ fast ausschließlich von Männern gegen Frauen ausgeübt wird, dass diese Gewalt so gut wie immer im Kontext weiterer Bedrohungs- und Misshandlungstaten steht und dass sie die mit Abstand häufigste Verletzungsursache für Frauen darstellt<sup>5</sup>.

Umstritten ist der Begriff selbst: Der gesellschaftlich hochgeschätzte Wert der Familie drückt sich in Worten wie „häuslich“ und „sich zu Hause fühlen“ aus, er vermittelt Vorstellungen von Geborgenheit, Harmonie, Zusammengehörigkeit, Liebe und Sicherheit. Die Offenlegung von Bedrohung und Zerstörung in diesem „häuslichen Umfeld“ wird vielfach assoziiert mit Bedrohung und Zerstörung der Fundamente unserer Gesellschaft. Dies ist sicherlich ein Grund für die starke Tabuisierung von massiven Problemen im häuslichen Zusammenleben. Das Tabu besteht ebenso für die Mitglieder einer Familie oder Lebensgemeinschaft. Dadurch ist die Vorstellung extrem angstbesetzt, es könnte etwas von dem dramatischen Gewaltgeschehen „von Außenstehenden“ bemerkt werden. Das Tabu wirkt – gewollt oder ungewollt – gewaltverstärkend für den Misshandler und verhindert in vielen Fällen, dass den Gewaltopfern Schutz und Hilfe zuteil wird.

Der Begriff „Häusliche Gewalt“ scheint derzeit der konsensfähige Begriff in einem im Übrigen dissenzträchtigen Problembereich zu sein. Er legt offen, dass diese Gewalt „zu Hause“ stattfindet und deutet auf das Beziehungsverhältnis zwischen der gewaltausübenden Person und dem Opfer von Gewalthandlungen und Bedrohung hin. Die Realität wissen im Wesentlichen alle, insbesondere die täterstützenden Personen und Gruppierungen.

Im Abgleich mit gebräuchlichen Begriffen für Gewalt von Männern gegenüber Frauen ist der Ausdruck „häusliche Gewalt“ eine behutsame Annäherung an die Wirklichkeit. Ich nenne einige von vielen Umschreibungen:

- Ehestreit
- Familiendrama
- Gewalt zwischen den Partnern
- Es kam im Verlauf des Ehestreites zu Handgreiflichkeiten
- Pack schlägt sich – Pack verträgt sich...
- Tätliche Auseinandersetzung mit Todesfolge
- Private Streitigkeiten
- Schmutzige Wäsche
- Gezerre um das Kind
- Kurzschlussreaktion
- Verzweiflungstat
- Er hat vermutlich die Trennung nicht verkraftet.

Der Begriff „Häusliche Gewalt“ nennt nicht die Handlungsträger, und er nennt nicht die Opfer von Gewalt. Erst durch diese Vermeidung, auszusprechen, was alle wissen, wird die Kommunikation möglich. Eine spezifische Erscheinung ist noch die sprachliche Besonderheit, dass die „weibliche Sprachform“ sorgsam auch von solchen Personen angewendet wird, welche diese im allgemeinen ablehnen. Sie sprechen und schreiben von „AngreiferInnen, TäterInnen, MissbraucherInnen“.

### Gewalterleben im privaten Umfeld

Bei Gewalttaten im häuslichen Bereich sind fast immer Kinder mitbetroffen. Die Kinder erleben ein unfassbares grausames Geschehen. Sie sind von diesem Moment an die Kinder einer misshandelten und zutiefst erniedrigten Mutter. Und sie sind auch die Kinder eines Misshandlers.

Dies ist ein prägender Teil ihrer Identität als Mädchen und Jungen. Es ist ein Schlüsselerlebnis, welches sie verarbeiten müssen oder mit sich lebenslang herumschleppen und an die nächste Generation weitergeben.

Gewaltgeschehen in persönlichen Beziehungen muss als nicht rücknehmbare Grenzverletzung eingeordnet werden. Es bewirkt immer eine tiefgreifende Veränderung der bisherigen Beziehungen zwischen den Beteiligten.

In der Fachwelt besteht weitgehend Konsens, dass Gewalterfahrung unterschiedliche Auswirkungen auf Mädchen und auf Jungen haben kann. Dies gilt für das psychische Erleben sowie für die Beeinflussung des Sozialverhaltens. Insbesondere für den Umgang mit Aggression und Gewalt wird angenommen, dass Jungen später eher selbst zu gewalttätigem Handeln tendieren und Mädchen eher Opfer von weiterer Gewalt werden. Alltagsbeobachtungen bestätigen die Annahme.

Als Ursache wird eine Identifikation mit der männlichen oder der weiblichen Rolle angenommen. Damit scheint alles erklärt zu sein.

Meist unterbleibt die Analyse,

- warum dies so ist
- welche Bedingungen und Kriterien dabei wirksam sind
- und – dies vor allem: Wie ein unheilvoller Kreislauf vermieden werden kann.

### Auswirkungen von Gewalterleben bei Mädchen und Jungen<sup>6</sup>

Zu unterscheiden sind verschiedene Phasen, deren Bedeutung für die Verarbeitung erkannt werden sollten:

#### Erste Reaktionen

Die ersten Reaktionen können individuell unterschiedlich sein, z.B.

- Schockreaktion, Erstarren, Nicht-Ansprechbarkeit, Kreislaufzusammenbruch
- Angst, Panik, schrilles Schreien,
- Rufen nach der Mutter (o.d. Vater),
- langes Weinen,
- Anklammern,
- Abwehr, um sich schlagen, verstecken
- Verwirrtheit



Bei wiederholtem Erleben von Gewalt kann Gleichgültigkeit und Kälte gezeigt werden, dies ist häufiger bei Jungen der Fall, wenn sie schon das Verdrängen von Gefühlen verinnerlicht haben. Manche Kinder tun so, als sei nichts geschehen.

### In den Tagen danach

Typische Reaktionen in den folgenden Tagen sind z.B.:

- Das Kind ist still, es wirkt niedergeschlagen,
- und verängstigt,
- oder das Kind reagiert verstärkt aggressiv,
- viele Kinder erscheinen desorientiert oder geistesabwesend.

### Hilfe

In jedem Fall ist es notwendig, dass eine Krisenintervention sofort und unmittelbar einsetzt. Vorrangig ist die Herstellung von physischer Sicherheit für das Kind und die Mutter. Die sichtbare Sorge für die Mutter muss für das Kind erlebbar sein, z.B. achtungsvolle, sorgsame Behandlung, medizinische Versorgung, Zuhören, praktische Hilfen. Unaufdringliche Gesprächsangebote sind hilfreich, dagegen kann beharrliches Ausfragen wie ein Verhör wirken. Von der Ersten Hilfe hängt viel ab. Gutgemeint, jedoch für die Verarbeitung der schrecklichen Erlebnisse nicht förderlich, ist das verbreitete Ablenken des Kindes oder der Versuch, das Geschehen zu vertuschen oder zu verharmlosen. „Dein Papa hat sich nur ein bisschen aufgeregt.“ ... „Die Mama muss jetzt schlafen und dann ist es wieder gut...“ Wir lehren damit, zu tabuisieren und fördern das „Löschen“ von Erinnerungen, die dadurch nicht verarbeitet werden können. Notwendig und hilfreich ist es vielmehr, das Kind zu Gefühlsäußerungen zu ermutigen und diese selbst auszuhalten.

### Unmittelbare Auswirkungen von Gewalterfahrung

Die ersten, beobachtbaren *Reaktionen* der betroffenen Kinder lassen nicht unbedingt Rückschlüsse auf die *Auswirkung* des Erlebten für die weitere

Entwicklung zu und sollten auch nicht damit verwechselt werden. So kann z.B. eine überaus heftige Reaktion eines Kindes ein Anzeichen für eine sehr schwere Erschütterung sein. Sie kann gleichzeitig auch eine erste emotionale Verarbeitung bewirken. Ein stilles oder sogar scheinbar gleichgültiges Reagieren verrät auf der anderen Seite wenig über das innere Erleben. Wir sollten jedoch nicht voreilig daraus schließen, dass ein Kind das Erlebte „so wegsteckt“ und weiterlebt wie bisher. Die wäre im Übrigen auch die ungünstigste Voraussetzung für die weitere psychosoziale Entwicklung mit dem höchsten Störungsrisiko, sowohl bei Mädchen als auch bei Jungen.

Als Auswirkung sind die unmittelbaren Folgen für das Erleben und Verhalten des Kindes zu bezeichnen, die nach Abklingen der ersten Erregung und nach der Wiederherstellung der physischen Sicherheit fortauern. Viele Kinder werden ihre ersten Reaktionen phasenweise wiederholen, z.B. unter Anspannung, vor dem Einschlafen oder in der Nacht, bei Verunsicherung oder Alleinsein. Es ist aber auch möglich, dass Reaktionen erst zeitverzögert auftreten, wie dies bei Erwachsenen auch manchmal geschieht, wenn das Ereignis zu mächtig ist.

Folgende Auswirkungen können bei Kindern in den nachfolgenden Wochen und Monaten wahrgenommen werden:

- Rückzug, Isolation
- Verlust von Urvertrauen (innerer Zuversicht)
- Spielunlust
- Depressive Verstimmung
- Hochgradige Furcht
- Klammern bei der Mutter oder der Betreuungsperson
- Abwehr von Zuwendung
- Stagnation der Entwicklung
- Regression, d.h. Rückkehr zu einer früheren Entwicklungsstufe, z.B. Einläsungen, Babysprache u.ä.
- Schulversagen, Konzentrationsstörungen
- Erhöhte Aggressivität, Gewaltverhalten
- Selbstschädigendes Verhalten, Selbstverletzung
- Suizidgefahr

- Drogen
- Erhöhtes Unfallrisiko

### Auswirkungen auf die gesamte Persönlichkeitsentwicklung

Die langfristigen Auswirkungen beeinträchtigen alle Bereiche der Persönlichkeit

- Kognitiv: Die gedankliche Verarbeitung, Schlussfolgerungen und Handlungsplanung, intellektuelle Entwicklung
- Affektiv: Gefühlsmäßige Verarbeitung, Entwicklung der Beziehung zur Mutter, zum Vater und zu anderen Personen, Normen- und Wertorientierung
- Pragmatisch: Verhalten, Handeln, Vermeiden, Nachahmen usw.

Ohne pädagogische oder therapeutische Maßnahmen verfestigen sich alle Entwicklungsstörungen. Die belastenden Verhaltensweisen haben eine selbstverstärkende Tendenz: z.B. Rückzug des Kindes führt zum Ausschluss aus der Gemeinschaft, positive Sozialerlebnisse fehlen, die negativen Gefühle überwiegen und bewirken eine unfreundliche Ausstrahlung. Das Kind gerät mehr und mehr in die Isolation. Aggression schafft kurzfristige Spannungsabfuhr, die als Verstärkung wirksam wird. Oft erleben aggressive Kinder auch vordergründigen „Erfolg“ durch die Einschüchterung anderer und die Durchsetzung ihrer Interessen. In jedem Fall ist eine korrigierende Einflussnahme erforderlich, um den Teufelskreis aufzuhalten und eine sekundäre Fehlentwicklung zu verhindern.

### Langzeitfolgen und Schäden

Mädchen und Jungen werden durch das Erleben und Erleiden familialer Gewalt in ihrer Identität als Frauen und Männer nachhaltig geprägt. Ohne wirksame Hilfen und Maßnahmen muss von lebenslangen Folgen ausgegangen werden.

Häufige Schädigungen sind u.a.:

- Schwere psychosomatische Leiden
- Zerstörung des positiven Lebensgefühls
- Verachtung des eigenen Geschlechts
- Selbstverachtung
- Ablehnung sozialer Beziehungen
- Bindungsangst
- Wiederholung der Konflikte ihrer Eltern
- Rechtfertigung und Leugnung des Geschehens.

Letzteres kann in extremen Fällen als „Lebensauftrag“ übernommen werden. Der Schutz von Tätern, die Leugnung von Gewalt gegen Frauen und sogar die Verhöhnung der Gewaltopfer kann im Lebensalltag oder auch mit therapeutischen, wissenschaftlichen und publizistischen Methoden als zentrales Thema betrieben werden, mit folgenschwerer Auswirkung für die Opfer von Gewalt und für die Förderung weiterer Täter.

### Generationenübergreifende und gesellschaftliche Folgen

Gewalterleben im häuslichen Umfeld hat, neben den direkten Folgen, immer auch dauerhafte Auswirkung auf die Persönlichkeit und die Biografie der mitbetroffenen Mädchen und Jungen. Unverarbeitete Beschädigungen des Selbstwertgefühls sowie die Fehlorientierung bei Normen, Werte und Verhaltensmustern wirken auf die Entwicklung der Gesamtpersönlichkeit ungehindert ein und prägen die eigene Rollenorientierungen als Frauen und Männer. Fehlende Reflexion und Distanz zu den Geschlechterrollen ihrer Eltern und den erlebten Destruktionen wirkt sich erschwerend und möglicherweise verhindernd auf die eigene Beziehungsgestaltung im Verhältnis von Frauen und Männern aus. Dies gilt insbesondere für das Erleben und Gestalten eigener Paarbeziehungen. Diese haben wiederum durch das Modellverhalten und die Beziehungsgestaltung der Eltern zu ihren Kindern eine negative Auswirkung auf die nächste Generation. Müttern und Vätern gestalten ihre Beziehung zu Töchtern und zu Söhnen, dies geschieht

durch direkte Einwirkung und absichtsvolles Erziehungsverhalten, durch unbewusste oder suggestive Einflüsse und besonders wirksam durch das eigene Vorbild.

Die Verarbeitung von erlittener Gewalt ist für die Gewaltopfer im wahrsten Sinne des Wortes lebensnotwendig, das selbe gilt für die mitbetroffenen Kinder. Ebenso unaufschiebbar ist die Korrektur von gewaltbereiten Einstellungen und Verhaltensweisen. Das betrifft zunächst den Täter, dessen Gewalttaten u.a. auch mit allen gebotenen Mitteln eines Rechtsstaates entgegengewirkt werden muss. Dies ist eine grundlegende Voraussetzung, um die Übernahme falscher Normen für die Söhne und Töchter gewalttätiger Väter zu verhüten. Darüber hinaus ist eine pädagogische und therapeutische Begleitung der Kinder notwendig, damit die eigne Persönlichkeitsentwicklung die bestmöglichen Chancen und Perspektiven erhält. Die gesamte Lebensbewältigung der individuellen Mädchen und Jungen hängt von der Bewältigung dieser tiefgreifenden Gewalterlebnisse ab. Die oben beschriebenen Faktoren der Identifikation können ohne die fachspezifische Einflussnahme bei Jungen verstärkt zur aggressiven Devianz führen, bei genauerer Prüfung der Biografien von gewalttätigen Jugendlichen lassen sich immer zwei Faktoren feststellen; Es sind fast ausschließlich Jungen bzw. junge Männer und fast alle haben in ihrem nahen Beziehungsumfeld ein gewalttätiges männliches Vorbild erlebt.

Die gesellschaftlich und medial angebotenen Modelle und Erlaubnisreize für männliche Gewalt finden daher bei Jungen einen Nährboden. Sie wirken offenkundig bei Mädchen weniger stark, obwohl sie in gleicher Weise zur Verfügung stehen. Unverantwortlich ist daher auch die Verbreitung von scheinbar schlüssigen Erklärungen einiger Sozialwissenschaftler: Sie verbreiten die einfache Formel, dass „Gewaltbereite Jugendlichen“ meist aus „unvollständigen Familien“ kommen. Als Ursache der Fehlentwicklung wird dabei die Trennung der Eltern angeführt. Manche Autoren ziehen sogar unumwunden den „Verlust des Vaters als Identifikationsfigur“ als Begründung heran. Hier wird, nicht ganz ohne Zweckdienlichkeit, Korrelation mit Kausalität vertauscht: Das Gewaltverhalten des Vaters ist häufig die Ursache für das Zerbrechen der Familie und ist gleichzeitig die Ursache für das Nachahmungsverhalten des Sohnes.

Der Kreislauf von Gewalt im häuslichen Umfeld wird nicht zuletzt durch diese verbreitete Deutungsumkehr gefördert. Dringlich wäre aber eine Unterbrechung der Gewaltstrukturen, um die unheilvolle Wirkung für die Gewaltopfer über Generationen fortzuführen.

Diese Tatsachen sind durchweg unbestreitbar, werden aber von vielen Seiten mit unterschiedlicher Interessenlage so geschlossen bestritten, geleugnet und ausgeblendet wie kein anderes Problem in unserer Gesellschaft.

Unser Grundgesetz sichert allen Menschen, die hier leben, die Unver-

### Volkswirtschaftliche Auswirkungen

Zum Gesamtbild der Auswirkungen von „Häuslicher Gewalt“ gehört der volkswirtschaftliche Schaden, der durch schwere und schwerste Verletzungen, durch langjährige Reha-Maßnahmen für Gewaltopfer und durch Heimunterbringung von Kindern entsteht. Behinderung als Verletzungsfolgen, die Zerstörung der psychischen Gesundheit und die erhebliche Anzahl von getöteten Frauen macht die dauerhafte Heimunterbringung von Kindern notwendig. Langzeitschäden der Kinder misshandelter Mütter und gewalttätiger Väter wirken sich z.B. durch Devianz, Drogenabhängigkeit, psychische Krankheit aus, nicht selten auch durch schwere Gewalttaten. Die Tätigkeit von Polizei und Gerichten sowie die Unterhaltung von Gefängnissen wird zu einem erheblichen Anteil durch männlichen Gewalttätern in Anspruch genommen. Bei nahezu 100% der Täter lässt sich ein gewalttätiges Vätervorbild nachweisen.

äußerlichkeit ihrer Menschenrechte und ihrer Menschenwürde zu. Das ist vorbildlich auch für andere Länder unserer Erde. Die derzeitige Realität zeigt jedoch, dass der Schutz von Gewaltopfern an der Schwelle der Häuslichen Welt endet. Unser Grundgesetz schützt zwar Ehe und Familie, aber nicht die Menschen in ihr.

## Maßnahmen gegen Häusliche Gewalt

Die weitreichenden und schwerwiegenden Folgen Häuslicher Gewalt sowie die Ursachenverflechtung machen eine Reihe weiterer Hilfsmaßnahmen notwendig, die insbesondere auch die mitbetroffenen Kinder einbeziehen.

Hierzu gehören u.a.:

- Eindeutige Schuldzuweisung an die gewaltausübende Person
- Verdeutlichung der Normen durch soziale und juristische Einwirkung
- Wirksamer Schutz der Gewaltopfer und der Kinder
- Verbleib der Frauen und Kinder in der Wohnung
- Wegweisung des Täters mit strafrechtlichen Konsequenzen
- Sofortige medizinische und therapeutische Versorgung
- Längerfristige Heilmaßnahmen und Beratung
- Hilfsangebote zur Lebensbewältigung der Mütter und der Kinder
- Gesellschaftliche Maßnahmen: Offensive Aufklärung und Sensibilisierung gegen Häusliche Gewalt, Schulung von pädagogischen und therapeutischen Fachkräften, Ächtung von Gewalt in der Gesellschaft als notwendige Prävention, Verhaltenskorrektur und Anti-Gewalttraining für Jungen und Männer.

## Ausblicke

Das Grundgesetz wurde in jüngster Zeit ausdrücklich noch einmal für Kinder konkretisiert: Am 28.09.2000 verabschiedete der Bundesrat mit § 1631 Abs. 2 BGB:

*„Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzung und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“*

Diese eindeutige Grenzziehung richtet sich in erster Linie an Mütter und Väter, eine gewaltfreie Umgangskultur im häuslichen Zusammenleben ist dafür die grundlegende Voraussetzung.

## Anmerkungen

<sup>1</sup> a) Dokumentation Bundesministerium für Frauen u. Jugend, Untersuchung zum Thema „Abbau von Beziehungsgewalt“ Bonn 92, S. 180; b) vgl. hierzu auch Kavemann, Babara : Kinder und Häusliche Gewalt. In Kindesmisshandlung und Vernachlässigung Nr. 2/2000 (DGg KV) S. 109 ff. Der gesamte Beitrag vermittelt einen guten Einblick in die Folgewirkungen für Kinder; c) Bundesministerium für Frauen, Senioren, Familie und Jugend, Bonn 98, S. 28 ff.

<sup>2</sup> Ministerium f. d. Gleichstellung von Frau und Mann NRW : Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch v. Kindern, Düsseldorf 95

<sup>3</sup> vgl. Ostbomk-Fischer : Neues Recht des Kindes oder Recht auf das Kind? Zentrale Probleme des Umgangs m. d. Kindschaftsrecht in Heiliger, Anita; Wischniewski; Traudl: Verrat am Kindeswohl, München 2003, S 199ff

<sup>4</sup> Bundesministerium f. Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Sorge- und Umgangsrecht bei Häuslicher Gewalt : Aktuelle rechtliche Entwicklungen wissenschaftlicher Erkenntnisse und Empfehlungen, Berlin 2002, S. 9f. Autorinnen: Schweikert, Birgit; Schirmacher, Gesa

<sup>5</sup> vgl. Bundesministerium f. Frauen, Senioren, Familie und Jugend (Hrsg.): Sex. Gewalt gegen Frauen in öffentlichem und privatem Raum, Forschungsbericht d. Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen, S 11 f. und S 17 ff. Autoren : Pfeiffer, Christian; Wetzels, Peter

<sup>6</sup> vgl. Ministerium f. d. Gleichstellung von Frau und Mann NRW: Kinder in Frauenhäusern. Eine empirische Untersuchung in NRW, Düsseldorf 1990, S. 57 Autorinnen: Nawrath, Christine; Winkels, Cordula

## Literaturhinweise

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Gewalt gegen Frauen – Ursachen und Interventionsmöglichkeiten, Bonn 1998

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Hrsg. Schweikert, Birgit; Schirmacher, Gesa: Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt – aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen, Berlin 2002

Ministerium für die Gleichstellung von Mann und Frau des Landes Nordrhein-Westfalen: Gewalt gegen Frauen und sexueller Missbrauch von Kindern, Düsseldorf 1995

Ministerium für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen: Kinder im Frauenhaus, Düsseldorf 2000

Ostbomk-Fischer, Elke: Das Kindeswohl im Diskurs und Konflikt zwischen Wissenschaft und Praxis, Sozialmagazin, 26. Jg 2001

## Abkürzungen:

KindRG: Kindschaftsrechtreformgesetz v. 01.07.98